

**Änderungsantrag zum BA 217-2014**  
**Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt  
oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene**  
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

**Einreicher: Fraktion DIE LINKE**

---

Hiermit stellen wir folgenden Änderungsantrag zum BA 217-2014:

⇒ **§3, Absatz 1 – Bisherigen Auszahlungstermin beibehalten:**

Wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene allein oder in Verbindung mit Sitzungsgeld bzw. nur Sitzungsgeld gewährt, erfolgt die Zahlung zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum **15.** des auf das Quartalsende folgenden Monats.

⇒ **§5, Absatz 3 – Weiterer Sitzungstag:**

Die Stadträte erhalten zusätzlich zum Pauschalbetrag nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzungstag. Wird eine Sitzung abgebrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt die Fortsetzung als weiterer Sitzungstag.

⇒ **§7, Absatz 1 – Höheres Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner:**

Sachkundige Einwohner als Mitglieder beratender Ausschüsse des Stadtrates erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen für die Teilnahme an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **16,00 €** je Sitzungstag.

⇒ **§9, Absatz 4 – Sitzungsgeld für Teilnahme an Fraktionssitzungen:**

Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates **und für die Teilnahme an maximal einer Fraktionssitzung je Monat.**

⇒ **§13, Absatz 8 – Entfernung von themenfremden Textteilen:**

Entfernung des 4. und 6. Satzes:... ~~Dazu muss das aktive Mitglied innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein.... Für Reservekräfte endet der Einsatz mit der Freigabe durch die Einsatzleitung.~~

⇒ **§15, – Angemessene Aufwandsentschädigung für den Stadtjäger:**

Der ehrenamtliche Stadtjäger, dem Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden, erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **250,00 €.** ~~Über die pauschalierte Höhe hinausgehender Aufwand ist zu belegen und zu vergüten.~~

⇒ **§17, – Gemarkung der Stadt Bitterfeld-Wolfen:**

Der 2. und 3. Satz sind folgender zu berichtigen: ... Aufwendungen für Dienstreisen **in der Stadt Bitterfeld-Wolfen** sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb **der Stadt Bitterfeld-Wolfen**, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit der Zustimmung der Vorsitzenden des Stadtrates erfolgen....

Bitterfeld-Wolfen, den *15.01.15*

Günter Herder  
Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE.

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE**  
Stand: 12.01.2015

**Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 21.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Arten, die Höhe und das Verfahren der Aufwandsentschädigungen für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene geregelt.
- (2) Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen ehrenamtlicher Tätigkeit aus gesetzlichen Regelungen und weiteren speziellen satzungsrechtlichen Regelungen.

**§ 2**  
**Bemessungsgrundlage**

Bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend davon ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

**§ 3**  
**Verfahren der Auszahlung**

- (1) Wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene allein oder in Verbindung mit Sitzungsgeld bzw. nur Sitzungsgeld gewährt, erfolgt die Zahlung zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum **30.15.** des auf das Quartalsende folgenden Monats.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung von Sitzungsgeld bzw. der anlassbezogenen Pauschale ist die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Original bis zum 3. Werktag des auf ein Jahresquartalsende folgenden Monats. Die Gewährung von Sitzungsgeld erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Teilnahme an Sitzungen durch

Protokollvermerk in Verbindung mit Anwesenheitslisten, die Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Sitzung enthalten müssen. Die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale erfolgt auf der Basis der Ereignisberichte, die vom Einsatzleiter und dem Stadtwehrleiter unterzeichnet sein müssen bzw. durch die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsätze.

#### **§ 4**

#### **Verlust der Aufwandsentschädigung wegen Nichtausübung oder Verhinderung**

- (1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Für Ortsbürgermeister, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und für den Stadtheger, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Nichtausübung bzw. Verhinderung wird durch befristete Abmeldung des für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen oder durch Feststellung der Nichtteilnahme an allen Sitzungen in dem benannten Zeitraum festgestellt.  
Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung bzw. Verhinderung der Mitglieder des Stadtrates ist die Stadtratsvorsitzende.  
Zuständig für die Feststellung der Nichtausübung bzw. Verhinderung nach § 6 und § 12 ist der Stadtrat.  
Die Nichtausübung bzw. Verhinderung nach § 9 bis § 10 wird durch den Ortsbürgermeister festgestellt.  
Die Nichtausübung bzw. Verhinderung nach § 11 wird durch den Ortschaftsrat festgestellt.  
Die Nichtausübung nach § 13 Absätze 1 bis 6, § 14 und § 15 wird durch die Oberbürgermeisterin festgestellt.
- (4) Die Einstellung der Zahlung nach Feststellung der Nichtausübung bzw. Verhinderung ist dem Betreffenden schriftlich begründet mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt dem für die Feststellung Zuständigen und ist in der nächsten Sitzung des Stadt- bzw. Ortschaftsrates bekannt zu geben, außer bei den §§ 13, 14 und 15.

### **Abschnitt 2**

#### **Bemessung der Aufwandsentschädigungen**

#### **§ 5**

#### **Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates (Stadträte) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 € als Pauschalbetrag.
- (2) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein, mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 17 und Sonderauslagen nach § 18.

- (3) Die Stadträte erhalten zusätzlich zum Pauschalbetrag nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzungstag. Wird eine Sitzung abgebrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt die Fortsetzung **nicht** als weiterer Sitzungstag.
- (4) Bei mehreren Sitzungen von verschiedenen Gremien an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (5) Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, für die Teilnahme von Mitgliedern des Stadtrates oder deren benannten Vertreter an Ausschusssitzungen, für die Teilnahme von Stadträten an Sitzungen von durch den Stadtrat gebildeten und beauftragten zeitweiligen Gremien, für die Teilnahme von Fraktionsmitgliedern an maximal einer Fraktionssitzung des Stadtrates je Monat.
- (6) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

## § 6

### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zusätzlich zu den nach § 5 geregelten Aufwandsentschädigungen erhalten

Die Vorsitzende des Stadtrates	128,00 €
die Vorsitzenden der Ausschüsse	110,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	
bei Fraktionsstärken bis 5 Mitgliedern	50,00 €
bei Fraktionsstärken von 6 bis 10 Mitgliedern	75,00 €
bei Fraktionsstärken ab 11 Mitgliedern	100,00 €

als weiteren monatlichen Pauschalbetrag.

- (2) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (3) Die Fraktionen im Stadtrat Bitterfeld-Wolfen erhalten zur Unterstützung ihrer Arbeit Fraktionskostenzuschüsse. Diese betragen monatlich 5,00 € je Fraktionsmitglied.
- (4) Die Auszahlung von Haushaltsmitteln zur Unterstützung der Fraktionsarbeit erfolgt gemäß der "Richtlinie über die Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den Ortschaftsräten Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Thalheim und Wolfen" in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner als Mitglieder beratender Ausschüsse des Stadtrates erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von ~~13,00 €~~ **16,00 €** je Sitzungstag.

(2) Für die Gewährung und Zahlung gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

### § 8

#### Sitzungsgeld für Fachmitglieder des Umlegungsausschusses

(1) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzungstag.

(2) Für die Gewährung und Zahlung gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

### § 9

#### Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte (Ortschaftsräte) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft. Der Pauschalbetrag beträgt bei einer Ortschaft

	bis 500 Einwohner	6,00 €
von 501	bis 1.000 Einwohner	11,00 €
von 1.001	bis 1.500 Einwohner	16,00 €
von 1.501	bis 2.000 Einwohner	21,00 €
von 2.001	bis 3.000 Einwohner	26,00 €
von 3.001	bis 4.000 Einwohner	31,00 €
von 4.001	bis 5.000 Einwohner	36,00 €
über	5.000 Einwohner	41,00 €.

(2) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein, mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 17 und Sonderauslagen nach § 18.

(3) Die Ortschaftsräte erhalten zusätzlich zum Pauschalbetrag nach Absatz 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzungstag.

(4) Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates **und für die Teilnahme an maximal einer Fraktionssitzung je Monat.**

### § 10

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Ortschaftsrates

(1) Zusätzlich zu den nach § 9 geregelten Aufwandsentschädigungen erhalten

die Fraktionsvorsitzenden	
bei Fraktionsstärken bis 5 Mitgliedern	25,00 €
bei Fraktionsstärken von 6 bis 10 Mitgliedern	37,50 €
bei Fraktionsstärken ab 11 Mitgliedern	50,00 €

als weiteren monatlichen Pauschalbetrag.

(2) Die Fraktionen in den Ortschaftsräten erhalten zur Unterstützung ihrer Arbeit Fraktionskostenzuschüsse. Diese betragen monatlich 2,50 € je Fraktionsmitglied.

- (3) Die Auszahlung von Haushaltsmitteln zur Unterstützung der Fraktionsarbeit erfolgt gemäß der "Richtlinie über die Unterstützung der Fraktionsarbeit im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den Ortschaftsräten Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Thalheim und Wolfen" in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Ortsbürgermeister**

- (1) Ortsbürgermeister erhalten anstelle der Entschädigung nach § 9 Absatz 1 bei einer Ortschaft

	bis	500 Einwohner	123,00 €
von 501	bis	1.000 Einwohner	185,00 €
von 1.001	bis	2.000 Einwohner	246,00 €
von 2.001	bis	5.000 Einwohner	311,00 €
über		5.000 Einwohner	389,00 €

als monatlichen Pauschalbetrag.

- (2) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 17 und Sonderauslagen nach § 18.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über von einem Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (4) Wird eine Gemeinde in die Stadt Bitterfeld-Wolfen eingegliedert, so erhält deren Bürgermeister, wenn und soweit er nach der Eingliederung in die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Funktion des Ortsbürgermeisters wahrnimmt, abweichend von der Regelung des Absatzes 1 seine bis zum Eingliederungszeitpunkt durch die einzugliedernde Gemeinde gezahlte Aufwandsentschädigung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode weiter.

### **§ 12 Pauschale Aufwandsentschädigung für weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene**

- (1) Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 35 KVG in Verbindung mit § 10a der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Berufene erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € als Pauschalbetrag.
- (2) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein, mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 17 und Sonderauslagen nach § 18.

### **§ 13 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine

monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 € als Pauschalbetrag.

- (2) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € als Pauschalbetrag, wenn ihm dauerhaft Führungsaufgaben mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen sind.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € als Pauschalbetrag.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen stellv. Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € als Pauschalbetrag. Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten diese Aufwandsentschädigung nur, wenn ihnen Führungsaufgaben dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen sind.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € als Pauschalbetrag.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € als Pauschalbetrag.
- (7) Im Falle der Verhinderung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Personen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (8) Die am Einsatz beteiligten ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 € als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Als Einsatz wird ein Ereignis definiert, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser Bericht enthält eine Anlage, in welcher die aktiven Einsatzkräfte namentlich aufgeführt sind. ~~Dazu muss das aktive Mitglied innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Der Einsatz endet pro Fahrzeug mit der Meldung „Status 2“. Für Reservekräfte endet der Einsatz mit der Freigabe durch die Einsatzleitung.~~
- (9) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten

#### § 14

#### Mitglieder der ehrenamtlichen Wasserwehr

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 € als Pauschalbetrag pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkraft der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr.

## **§ 15 Stadtjäger**

Der ehrenamtliche Stadtjäger, dem Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden, erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100–€. 250,00 €**. **Über die pauschalierte Höhe hinausgehender Aufwand ist zu belegen und zu vergüten.**

## **Abschnitt 3 Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 16 Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 € ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Alternativ kann entsprechend § 10 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Nummer 181 der Anlage des Gesetzes vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 147) in der jeweils geltenden Fassung, privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen nur auf Antrag.

### **§ 17 Reisekostenvergütung**

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

Aufwendungen für Dienstreisen **im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Stadt Bitterfeld-Wolfen** sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb **des Landkreises Anhalt-Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen**, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung der Vorsitzenden des Stadtrates erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung hat die

Zustimmung der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

**§ 18**  
**Erstattung von Sonderauslagen**

Der Ersatz von zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen oder weiteren zwingend notwendigen Auslagen wird auf Antrag durch die Stadtratsvorsitzende gewährt. Die Erstattung erfolgt frühestens im darauffolgenden Monat. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 19**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.10.2013 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust  
Oberbürgermeisterin